

Geschichte des Pontifikats Alexanders II'. Strassb. Diss. 1887 (Heiz). — Ferner ist für die Disceptatio synodalis desselben, und manche kritische Fragen zu beachten: 'Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV.' von W. Martens. Freiburg i. B. 1886 (Mohr).

---

Karl Horn: 'Beiträge zur Kritik der Vita Heinrici IV. imp.' (Diss. Rost. s. a.) gibt eine sehr eingehende und ausführliche, überwiegend günstige Analyse dieses Werkes; die vielen, bes. chronologischen, Fehler werden auf die Benutzung mangelhafter schriftlicher Vorlagen zurückgeführt — aber sollte ein Mann, welcher im Stande war, so die ganze Regierung Heinrichs IV. zu überblicken, nicht, wenn er überhaupt nach schriftlichen Quellen arbeiten wollte, sich genüendere verschafft haben können? Mir wenigstens macht die Schrift nicht den Eindruck einer Zusammenstoppelung nach dürftigen annalistischen Notizen. Von Einzelheiten bemerke ich, dass c. 6 die Flucht Gregors VII. bei der Einnahme Roms auf seinen Rückzug in die Engelsburg bezogen und dadurch der Vf. von dem Vorwurf eines groben Verstosses befreit wird; S. 87 wird das merkwürdige Schreiben an Heinrich IV. im Cod. Udalt. 87, p. 170 Jaffé, gegen Giesebrecht ins Jahr 1097 gesetzt.

W. W.

---

In der Revue historique XXXIV, S. 259—276, untersucht Achille Luchaire den Cod. lat. 5949 A der Bibl. Nat., eine Abschrift von 'Annales regni Francorum' aus Saint-Denis, von 1057 (der Anfang scheint verloren zu sein) bis 1270. Es ist eine Compilation des 14. Jahrhundert, beachtenswerth wegen der Zusätze aus unbekannter Quelle, namentlich zu der Vita Ludovici VI. von Suger, welche vielleicht von einer anderen Recension derselben herrühren. A. Molinier, welcher SS. XXVI, 46—59, Auszüge derselben gegeben hat, ist mit einer vollst. Ausgabe für die Société des textes historiques beschäftigt, wobei diese Version zu berücksichtigen sein wird.

---

In d. Bibl. de l'École des ch. 1887, S. 286—288, weist A. Molinier nach, dass im Pariser Cod. Lat. 12710, in welchem schon Lair Fragmente der sog. Historia Lud. VII. nachgewiesen hat, auch der Anfang dazu gehört, in welchem sich hier in Bezug auf den Reichstag zu Mainz 1125 die sonst fehlenden Worte finden 'cui et nos interfuimus', wodurch es unzweifelhaft wird, dass Suger der Vf. ist, welchem M. den ganzen ersten Theil der Historia bis 1152 zuschreibt.

---

Dr. Albert Koester: 'Die Wormser Annalen. Eine